

2669 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend eine Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes zu Artikel 2 lit. a des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen

Durch das Inkrafttreten des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, ist die Aufrechterhaltung des österreichischen Vorbehaltes zu Art. 2 lit. a des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 41/1969, nicht mehr erforderlich, da die angeführte Bestimmung nunmehr als Verweisung auf das innerstaatliche Recht (§§ 14 und 15 ARHG) aufzufassen ist.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung der Abgabe der gegenständlichen Erklärung die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des normativen Gehaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend eine Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes zu Artikel 2 lit. a des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 02 22

S t o i s e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann